

## **Satzung über Straßennamen und Hausnummern im Markt Peiting**

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.10.1974 (GVBl. S. 502), Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBl. S. 333) sowie des § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.6.1972 (BGBl. I S. 873) erlässt der Markt Peiting folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Namen der Straßen, Wege und Plätze**

Die Namen der Straßen, Wege und Plätze bestimmt der Markt Peiting. Er beschafft die Namensschilder und bringt sie auf eigene Kosten an.

#### **§ 2**

#### **Nummerierung der Gebäude**

Die Gebäude werden nach den vom Markt bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt vom Ortsinnern nach außen, rechts laufen die geraden und links die ungeraden Nummern. Die Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer von der Straße, an der sich der Haupteingang befindet. Gebäude abseits der Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Straße nummeriert.

#### **§ 3**

#### **Zuteilung von Hausnummern**

Die Marktverwaltung bestimmt die zu erteilenden Nummern. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück, das mit den sich darauf befindlichen Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildet, eine Hausnummer zugeteilt. Nur in besonderen Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

## **§ 4**

### **Ausführung der Hausnummernschilder**

Die Hausnummernschilder bestehen grundsätzlich aus blauem Blech und enthalten die Hausnummern in weißer Schrift. Als Hausnummernschilder können schmiedeeiserne Nummern bzw. solche aus anderem geeignetem Material oder Abziehfolien an Leuchten verwendet werden, wenn dies dem besonderen Charakter des Gebäudes oder einer einheitlichen Nummerierung innerhalb eines Straßenzuges oder -abschnittes förderlich ist.

## **§ 5**

### **Anbringen der Hausnummernschilder bzw. -zahlen**

Die von der Marktverwaltung zugeteilten Hausnummern sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers zu beschaffen und an deutlich sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der benannten Straße aus gut sichtbar sind.

Der Gebäudeeigentümer hat die Hausnummer zu unterhalten. Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Zuteilung nach § 3 die Aufforderung des Marktes Peiting an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

## **§ 6**

### **Anbringung durch den Markt Peiting im Weigerungsfalle**

Kommt der Eigentümer des Grundstücks der Verpflichtung auch nach Aufforderung durch den Markt Peiting innerhalb 14 Tagen nicht nach, so erfolgt die Beschaffung und Anbringung der Hausnummer auf Kosten des Grundstückseigentümers durch den Markt Peiting.

Die hierdurch dem Markt Peiting tatsächlich entstehenden Kosten der Hausnummerierung werden dem Grundstückseigentümer zuzüglich eines entsprechenden Gemeinkostenzuschlages in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung zur Kostentragung entsteht mit dem Abschluss der Arbeiten.

## **§ 7**

### **Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Peiting, 20. Dezember 1974

Markt Peiting

gez.

Fliegauß

1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom 3.12.1974 erlassen und in den Schongauer Nachrichten am 28.12.1974 veröffentlicht.